

KAMMER REPORT

Heft 3 · August 2003

INHALT



EDITORIAL	1
SATZUNGSVERSAMMLUNG	3
Ergebnisse der Wahl zur Dritten Satzungsversammlung der BRAK	
Vorstellung der neu gewählten Mitglieder	
Neue Fachanwaltschaft für Versicherungsrecht	4
AKTUELLES	5
5 % - Punkte über dem Basiszins	
Rechtsberatung und Pflichtverteidigung im Maßregelvollzug	
Abwickler gesucht!	
Museum der deutschen Anwaltschaft	
Richter und Anwälte	6
Anwaltsdichte zum 1.1.2002	10
GASTKOLUMNE	
Guter Rat	7
BERUFSRECHT	9
VERANSTALTUNGEN	9
PERSONALIEN	11
IMPRESSUM	7

EDITORIAL

Verehrte Kolleginnen,
liebe Kollegen,

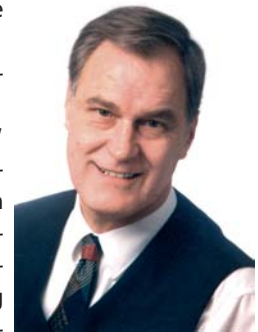
der Gesetz- und Satzungsgeber, und zwar der deutsche wie der europäische, haben den Rechtsanwaltskammern laufend neue Aufgaben übertragen. Die Tendenz hält an.

Zu erinnern ist etwa an die Tatsache, daß Baden-Württemberg durch Verordnung vom 30.11.98 von der Öffnungsklausel des § 224a BRAO Gebrauch gemacht hat. Den Anwaltskammern wurden die bislang bei den Landesjustizverwaltungen angesiedelten Aufgaben insbesondere der Zulassung zur Anwaltschaft, ihrer Rücknahme oder des Widerrufs übertragen. Verbunden damit überstellten die Landesjustizverwaltungen auch die bislang dort geführten Personalakten den Kammern zur Führung und Aufbewahrung. Im Zuge der Verschlinkung auch der Justizverwaltung wurden und werden beständig neue Aufgaben überbürdet bis etwa hin zu gutachterlichen Stellungnahmen bei der Zulassung von Kolleginnen und Kollegen im EU-Ausland.

Neuerdings sind die Anwälte und damit die Kammern gerade auch in unserem Bundesland stark in die Juristenausbildung eingebunden worden; neue Leistungen müssen erbracht werden. Auch die Technisierung schreitet voran (Einführung der digitalen Signatur, Vernetzung und Informationsaustausch via Internet etc.).

Alle diese Aufgaben waren bisher von unserer räumlich bescheidenen Geschäftsstelle in der Pfrondorfer Straße aus zu bewältigen. Wer von

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, je das „Vergnügen“ hatte, die Arbeit in den dortigen Räumen mitzuerleben, mag sich gewun-



dert haben, wie reibungslos die Dinge doch vonstatten zu gehen schienen. Der personelle wie zeitliche Aufwand bei völlig unzureichenden äußeren Verhältnissen war allerdings enorm. Es lag aber auf der Hand, dass es so auf Dauer nicht weitergehen konnte.

Auf diesem Hintergrund haben Sie sich erfreulicherweise in der vorletzten Kammerversammlung dem Vorschlag des Vorstandes nicht verschlossen, hier im Sinne der Funktionsfähigkeit unserer Kammer zunächst einmal räumliche Verbesserungen zu schaffen.

Nach langen und zähen Verhandlungen war es dem Vorstand gelungen, für die Kammer adäquate Räume zu finden; die Parkplatzfrage ist durch das in unmittelbarer Nähe gelegene Parkhaus „Metropol“ gelöst. Nachhaltigen Bemühungen ist es zu verdanken, dass wir auch im Kaufpreis den Vorgaben der Mitgliederversammlung in Ravensburg entsprechend einen insgesamt gesehen günstigen Preis erreichen konnten. So mußten wir auch das seinerzeit von der Kammerversammlung vorgegebene Kreditvolumen nicht vollständig ausschöpfen.



Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Dank insbesondere der vorausschauenden Vorsorge meines Amtsvorgängers, des Kollegen Aufdermauer, und des gesamten Vorstandes ist die Finanzierung so darstellbar, dass die laufenden Aufgaben der Kammer hierunter nicht zu leiden haben. Der Vorstand ist des weiteren beständig bemüht, die alte Geschäftsstelle einer baldigen sinnvollen Verwertung (durch Verkauf oder Vermietung) zuzuführen, um damit in die Lage versetzt zu sein, auch durch bankmäßig vereinbarte Sonderzahlungen die Darlehensinanspruchnahme nach Möglichkeit zurückzuführen.

Inzwischen konnten Anfang Juni die neuen Räumlichkeiten in der Christophstraße 30, 72072 Tübingen (Nähe LTT), bezogen werden. Anstelle der bisherigen zwei Büroräume und eines bescheidenen Sitzungszimmers (welches durch das Anwachsen von Aktenbeständen etc. laufend kleiner wurde)

ist eine Lösung mit nunmehr vier Büroräumen und einem größeren Raum für Sitzungen, Veranstaltungen etc. gefunden worden.

Darin, so hoffen alle Beteiligten, können nunmehr die Aufgaben einer Kammer zeitgemäß und technisch-räumlich angemessen erledigt werden. Unsere Mitarbeiter auf der Geschäftsstelle sind glücklich über ihr neues Domizil.

Die Vergrößerung unserer Geschäftsstelle eröffnet uns aber auch die Chance, in eigenen Räumen, gegebenenfalls durch entsprechende Veranstaltungen Verbesserungen in der Ausbildung unseres anwaltlichen Nachwuchses bis hin zu Fortbildungsangeboten für alle in die Wege zu leiten.

Nicht zu verhehlen ist allerdings, dass in absehbarer Zeit auch die personelle Besetzung der Geschäftsstelle nicht mehr ausreichend sein dürfte. Bei ständig zunehmender Zahl zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (die mittlerweile im Kammer-

bezirk nahezu 1.700 erreicht hat) werden weitere Schritte unumgänglich sein.

Bei all dem dürfen Sie versichert sein, dass der Vorstand, wie stets mit großer Sorgfalt, Ihre Beiträge verwalten wird.

Sie alle sind hiermit herzlich aufgefordert, sich bei nächster Gelegenheit ein persönliches Bild von Ihrer neuen Geschäftsstelle zu machen. Herr Geschäftsführer Stumpf und seine Mitarbeiterinnen werden sich über jeden Besuch freuen.

Gemeinsam haben wir die Voraussetzungen für eine gedeihliche und im Interesse unseres gemeinsamen Berufes erforderliche Entwicklung geschaffen.

Mit besten kollegialen Grüßen
verbleibe ich
Ihr



Dr. Alexander Völker
Schatzmeister

Neue Kammergeschäftsstelle bezogen

→ Seit Juni 2003 befindet sich die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen in den neuerworbenen Räumen in der Christophstraße 30 in 72072 Tübingen.

Unser Kammer-Team mit dem Geschäftsführer Herrn Kollegen Rudolf Stumpf, Frau Iris Seefeldt und Frau Evi Wieland haben dort ihre Arbeit aufgenommen und sind in den Geschäftszeiten

Montag - Freitag

8:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr
erreichbar,
Tel.: 07071 / 7 93 69 10
Fax: 07071 / 7 93 69 11
E-mail:
info@rak-tuebingen.de

Der Anwaltssuchdienst:

Montag - Freitag,
13.00 Uhr bis 16:30 Uhr.
Tel.: 07071 / 7 93 69 12

Ergebnisse der Wahl zur Dritten Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Neue Gesichter aus Tübingen im Anwaltsparlament.

Das Ergebnis der Briefwahl der Mitglieder der RAK Tübingen zur 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird gem. § 35 der Geschäftsordnung der RAK Tübingen wie folgt bekannt gegeben:

Am Wahltag waren 1.673 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen.

An der Briefwahl haben 698 Wahlberechtigte teilgenommen. Es wurden 53 ungültige Wahlbriefumschläge und 29 ungültige Wahlumschläge abgegeben.

Von den abgegebenen Stimmzetteln waren 8 ungültig und 608 gültig.

An Stimmen wurden 16 ungültige und 1.017 gültige abgegeben.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen Wahlbewerber:

■ **Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen, 511 Stimmen**

■ **Rechtsanwalt Hans-Christoph Gepräg, Tübingen, 506 Stimmen.**

Damit entsendet die Rechtsanwaltskammer Tübingen als Mitglieder zur BRAK-Satzungsversammlung die Kollegen Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen und Rechtsanwalt Hans-Christoph Gepräg, Tübingen.

§ 37 Abs. 1 – 4 der Geschäftsordnung der RAK Tübingen lautet:

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, sowie sie für ungültig erklärt wird.

gez. (RA Peter Frank)

gez. (RAin Iris Amann-Trenkler)

gez. (RA Dr. Rolf Kofler)

- Wahlausschuss -

Die neugewählten Mitglieder der Satzungsversammlung stellen sich vor:



Rechtsanwalt Hartmut Kilger

Fachanwalt für Sozialrecht
Konrad Adenauer Str. 23
72072 Tübingen
Tel.: (07071) 79 17 11
Fax: (07071) 97 38 20
mobil: 0171 4 92 50 09
E-Mail: HKilger@t-online.de

Geboren am 07.11.1943 in Freiburg/Schlesien.

Verheiratet, zwei Kinder.

Humanistisches Gymnasium Tübingen.

Jurastudium in Tübingen/Erlangen/Hamburg und Aix-en-Provence, 1. und 2. Staatsexamen in Baden-Württemberg.

Seit 1972 Anwalt in Zweier- bis Vierersoziätät in Hechingen.

Seit 1999 Einzelanwalt in Tübingen, ab 2002 Soziätät mit Rechtsanwalt Matthias Büniger.

Seit 1987 Fachanwalt für Sozialrecht, bis 1991 Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses für Sozialrecht der Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg.

Seit 1985 Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, seit 1989 dessen stellvertretender Vorsitzender.

Seit 1989 Mitglied des Rechtsausschusses der ABV Arbeitsgemeinschaft Berufständischer Versorgungseinrichtungen in Köln.

Verschiedene Veröffentlichungen, vor allem im Anwaltsblatt, zu Themen des Sozialrechts, der Berufständischen Versorgung, zum Bild des Anwaltsberufes und zur Mediation im Sozialrecht.

Seit 1990 bis 1999 Vorsitzender des örtlichen Anwaltsvereins Hechingen.

Seit 1991 im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, seit 1997 Vizepräsident.

Seit 1986 im Ausbildungsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, seit 2001 dessen Vorsitzender .

Seit 1990 Referent bei Arbeits-

gemeinschaften im Referendariatsdienst und bei Fachanwaltskursen, Referent bei der Deutschen Anwaltakademie.

Mitglied der Satzungsversammlung in der ersten Amtsperiode.

Sofern Freizeit verbleibt: Geschichte des alten und neuen Griechenland. Mitglied einer privaten Jazz-Band (Klarinette und Sopransaxophon)

Bekanntlich wurde Herr Kollege Kilger auf dem letzten Anwalts-tag in Freiburg zum Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins gewählt.

Wir gratulieren herzlich.

Der Vorstand des Rechtsanwaltskammer Tübingen freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem neuen Präsidenten und Mitglied der Satzungsversammlung.



*Rechtsanwalt
Hans-Christoph Geprägs*

Geboren 1949 in Calw.
1967 Abitur im Evang. Theol.
Seminar in Urach.

Studium in Freiburg, Hamburg und Tübingen. Referendariat und erste Berufsjahre in Berlin.

1978 Umzug nach Tübingen. Nach kurzer Angestelltentätigkeit seit 1979 Sozium in der Kanzlei Heck & Kollegen, Doblerstr. 8 in Tübingen.

Schon während des Studiums wurde mir klar, was ich danach werden wollte: Strafverteidiger. Seit Jahren bin ich fast ausschließlich auf diesem Gebiet tätig.

1990 Wahl zum Vorstandsmitglied der RAK Tübingen, seit 2000 Vorsitzender der Beschwerdeabteilung und schließlich 2001 Wahl zum Vizepräsidenten der RAK Tübingen.

Ich freue mich sehr, mit den Kollegen Ekkehart Schäfer und Hartmut Kilger die RAK Tübingen in der 3. Satzungsversammlung zu vertreten. Mögen die ganz großen Schlachten in den vorangegangenen Satzungsversammlungen (siehe Erbe Kammer Report Heft 2) geschlagen worden sein. Die Aufgaben, die der Satzungsversammlung übertragen sind (§ 59 b BRAO) sind so vielfältig, dass mit Sicherheit eines nicht zu erwarten ist: Langeweile.

Neue Fachanwaltschaft: „Fachanwalt für Versicherungsrecht“

In ihrer letzten Sitzung hat die 2. Satzungsversammlung am 20. März 2003 in Berlin die Einführung des „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ beschlossen.

Die hierzu erlassenen neuen Regelungen der FAO treten am 01.09.2003 in Kraft.

Entsprechend der bisherigen Struktur der Fachanwaltschaften haben eine Kollegin oder ein Kollege, die die Bezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ führen wollen, besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet nachzuweisen. Die Satzungsversammlung beschloss, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Versicherungsrecht

80 Fälle bearbeitet haben muss, von denen mindestens 10 gerichtliche Verfahren sein müssen. Die 80 Fälle müssen sich auf mindestens drei der folgenden Teilbereiche des Fachgebiets beziehen:

1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten des Prozessrechts
2. Recht der Versicherungsaufsicht
3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts
4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht
5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung)
6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufunfähigkeitsversicherung)
7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der privaten Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht- und Bauwesenversicherung)
8. Rechtsschutzversicherungsrecht
9. Grundzüge des Vertrauensschadens- und Kreditversicherungsrechts.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hat mit den Rechtsanwaltskammern Karlsruhe und Freiburg einen gemeinsamen Prüfungsausschuss gebildet, der die Anträge der Kolleginnen und Kollegen, die Fachanwalt für Versicherungsrecht werden wollen, prüft. Die Anträge selbst sind wie schon bisher üblich bei unserer Geschäftsstelle einzureichen.

5 % - Punkte über dem Basiszinssatz

Geldforderungen sind nach § 247 BGB gesetzlich zu verzinsen. Häufig wird dabei formuliert:

„5 Prozent über dem Basiszins“.

Diese Formulierung ist nicht korrekt und kann zum Haftungsfall führen.

Angenommen, der Basiszins beträgt 2 %, dann ergibt sich bei „5 % über dem Basiszins“ ein Gesamtzinssatz von 2,1 %.

Gemeint war jedoch ein Gesamtzinssatz von 7 %.

Es ist deshalb dringend zu empfehlen, gem. § 247 BGB zu formulieren: „5 % - Punkte über dem Basiszinssatz“.

Rechtsberatung und Pflichtverteidigung im Maßregelvollzug

Der Deutsche Strafverteidiger e.V. bittet um einen Hinweis auf das von ihm herausgegebene Verzeichnis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für Rechtsberatungen und Pflichtverteidigungen im Maßregelvollzug.

Das letzte Verzeichnis ist 1996 erschienen und soll nun überarbeitet und aktualisiert werden.

In diesem Verzeichnis werden Kolleginnen und Kollegen aufgeführt, die bereit sind, Rechtsberatungen und Pflichtverteidigungen im Maßregelvollzug zu übernehmen.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Verzeichnis genannt werden wollen – auch diejenigen, die bereits im alten Verzeichnis aufgeführt sind – werden gebeten, ihre vollständige Anschrift einschließlich Telefon- und Faxnummer unter Angabe des Bundeslandes mitzuteilen an

Herrn Rechtsanwalt Thorsten Wolf, Brüderstr. 32, 59555 Lippstadt unter dem Betreff „Verzeichnis –

Maßregelvollzug“, auch per Fax 02941 / 97 19 19 oder Email: ra.t.wolf@gmx.de.

Das überarbeitete Verzeichnis wird im Internetportal www.Forensik.de erscheinen.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, diese Homepage zu besuchen.

Abwickler gesucht!

Die Fälle, nach denen gem. § 55 BRAO die Kanzlei ausgeschiedener Kolleginnen und Kollegen abgewickelt werden muss, mehren sich. Eine solche Abwicklung ist sicherlich nicht nur mit Annehmlichkeiten verbunden, aber gerade für junge Kolleginnen und Kollegen bietet sich hier die Möglichkeit, neue Mandanten zu gewinnen. Zudem erhält der Abwickler nach § 55 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 53 Abs. 10 BARO entweder vom ausgeschiedenen Mitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen oder von der Rechtsanwaltskammer Tübingen selbst eine Abwicklervergütung.

Sofern keine Vereinbarung über diese Vergütung zwischen dem Abwickler und dem ausgeschiedenen Mitglied zustande kommt, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen diese Abwicklervergütung fest und haftet für ihre Auszahlung wie ein Bürge. Um potenziellen Interessenten für zukünftige Abwicklungen einen Anhaltspunkt zur Höhe dieser festzusetzenden Vergütung zu geben, teilt der Vorstand mit, dass in der Regel eine Stundenvergütung in Höhe von € 50,00, monatlich jedoch nicht mehr als € 2.000,00 festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung in dieser Höhe besteht jedoch nicht, vielmehr sind nach der berufsrechtlichen Rechtsprechung folgende Kriterien heranzuziehen:

- der Zeitaufwand,
- die Schwierigkeit und die Dauer der Abwicklung,

- die berufliche Erfahrung des Abwicklers,
- das durchschnittliche Monatsgehalt eines angestellten Rechtsanwalts und die Tatsache,
- dass es sich bei der Übernahme von Abwicklungen um eine berufsrechtliche Pflicht handelt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen beabsichtigt, eine Liste derjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzulegen, die bereit sind, Kanzleiabwicklungen durchzuführen. Er würde sich freuen, wenn sich genügend Kolleginnen und Kollegen bereit fänden, diese Aufgabe für die Anwaltschaft im Kammerbezirk zu übernehmen.

Interessenten werden gebeten, sich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen zu melden.

Museum der Deutschen Anwaltschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer gründet ein Museum der Deutschen Anwaltschaft. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie deren Angehörige werden um Anregungen gebeten, wo geeignete Objekte vorhanden sind, z.B. private Portraits von bekannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Portraits in Anwaltszimmern oder Rechtsanwaltskammern oder Rechtsanwaltsvereinen, gegebenenfalls bereits durch Übersendung von Fotos oder Abzügen.

Weiter werden Hinweise auf veröffentlichte oder nichtveröffentlichte Anwaltsbiografien gebeten, auch um Mitteilung, wo Straßen nach Anwälten benannt sind oder sich Gedenktafeln für Anwältinnen oder Anwälte befinden.

Hinweise aller Art werden gebeten an den Beauftragten der BRAK, Rechtsanwalt Gerhard Jungfer Kissinger Str. 57, 14119 Berlin Tel.: (030) 823 10 31 Fax: (030) 824 65 11.

Richter und Anwälte

Landgerichtspräsidentin Dr. Häußermann zu einer nicht konfliktfreien Beziehung.

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums einer renommierten Reutlinger Anwaltskanzlei überbrachte Frau Präsidentin des Landgerichts Tübingen, Dr. Rose Häußermann, die besten Wünsche der Richterschaft und der Gerichtsbarkeit und beschrieb deren Verhältnis zu Anwälten und der Anwaltschaft in bemerkenswerter Weise.

Wir zitieren:

„Denn in Wirklichkeit arbeiten beide Lager arbeitsteilig an derselben Aufgabe, nämlich der Aufgabe ein streitfreies Zusammenleben innerhalb des gesetzten Normengefüges sicherzustellen. Schwerpunkt Ihrer Aufgabe ist es dabei, das Entstehen von Konflikten zu vermeiden; wir sind Reparaturwerkstatt.

Oder, um es mit einer Anleihe aus der ärztlichen Versorgung zu beschreiben, Ihnen fällt die Rolle des Hausarztes oder des Facharztes zu, der Vorsorge betreibt, und der die meisten Krankheiten kraft eigener Kompetenz behandelt und auch heilt. Wir sind eine hochwertig ausgestattete Intensivstation, die der Könnler unter den Ärzten eher selten in Anspruch nimmt, und zu der von der Klientel niemand wirklich will und wo niemand gern lang verweilt. Und für die rettungslos Verstrittenen und in den schwierigeren Bereichen des Strafrechts sind wir Palliativstation oder Pathologie.

Was aber bei jeder Form der Arbeitsteilung immer bleibt, ist die Notwendigkeit auf beiden Seiten, die Schnittstellen, auch wenn sie sich verlagern, sorgsam zu pflegen und Brüche an den Übergängen zu vermeiden.



Frau Präsidentin Dr. Häußermann bei ihrer Ansprache.

Und genau dabei schulden wir einen respektvollen, einen vertrauensvollen und vorurteilsfreien Umgang. Wir schulden ihn uns wechselseitig, aber wir schulden ihn allem voran dem Bürger. Denn die Professionen, die sich dem Rechtsfrieden von Berufs wegen verschrieben haben, sollten die Einsicht vorleben, dass ein umsichtiges Miteinander ergiebiger ist als ein von Misstrauen und Missgunst geprägtes Gegeneinander.

Nun hat der futterneidische Blick in den Trog des jeweils anderen erfahrungsgemäß immer erst dann ein Ende, wenn man eine Zeit lang im anderen Lager Verantwortung getragen hat. Das gilt generell, beispielsweise auch für die Vertikale der Gerichtsbarkeit, in der es mitunter heilsam wäre, wenn hofartige Richter des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts eine Weile an der erbarmungslosen

Front des Amtsgerichts Diensttäten, ebenso wie umgekehrt und das gilt in der Horizontalen gleichermaßen. Erst, wenn Anwaltschaft und Richterschaft Alltag und Sorgen der jeweils anderen Seite aus eigenem Erleben kennen, wachsen Vertrauen und wechselseitige Achtung.

Auf diesem Weg werden wir mit Siebenmeilenstiefeln vorankommen, wenn in Zukunft der Zugang zum Richteramt eine mehrjährige Anwaltstätigkeit voraussetzt. Nur schade, dass kein kleiner Pendel-Grenzverkehr in Sicht ist, der es dem Anwalt erlaubt, auch den Alltag eines Richters realistischer einzuschätzen.“

Wir danken Frau Präsidentin Dr. Häußermann für ihre Einwilligung zur auszugsweisen Veröffentlichung ihrer Ausführungen, die eine wohlthuende und selten gewordene richterliche Einstellung zur Anwaltschaft erkennen lässt.

Guter Rat

Herr Kollege Dr. Ulrich Scharf, Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Vizepräsident der BRAK, schrieb im „Info 1/03“ der RAK Celle den folgenden Artikel, der es uns wert erscheint, ihn auch unseren Kammernmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der Zeitgeist ist nicht immer zuverlässig, er weht jedoch meistens heftig.

Derzeit bläst er dem Verbraucherschutz kräftig in den Rücken. Die Anwaltschaft trägt dem in ihrem Bereich dadurch Rechnung, dass sie dabei hilft die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte in Deutschland laufend zu verbessern. Die Qualität anwaltlicher Beratung in Deutschland ist anerkannt.

Guter Rat ist bekanntlich teuer. Im internationalen Vergleich sind allerdings die Leistungen deutscher Anwälte ausgesprochen preiswert. Dennoch gibt es manchmal Klagen. Das wäre eher normal, mischten sich unter die Klagenden nicht auch Verbraucherschützer. Deren Anliegen ist in diesem Fall der Schutz des Verbrauchers vor zu hohen Preisen. In diesem Zusammenhang haben sie das Rechtsberatungsgesetz als vermeintliches Hindernis ausgemacht. Sie plädieren für Konkurrenz durch andere Berufe.

Inzwischen hat sich diese Diskussion verselbständigt. Das Rechtsberatungsgesetz ist ins Gerede gekommen. Der Gesetzgeber will sich seiner annehmen. Das Bundesverfassungsgericht sieht Reformbedarf. Selbst Anwälte reden manchmal gedankenlos von vermeintlichen Privilegien oder gar einem Rechtsberatungsmonopol. Dabei verkennen sie:

Im Rechtsberatungsgesetz findet sich zu diesem Thema nichts. Dagegen bestimmt § 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung:

„Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.“

Dieser Grundsatz wird von niemandem ernsthaft in Frage gestellt. Er begründet kein Privileg. Anwälte haben den Beruf des Anwalts in einer mindestens sechsjährigen Berufsausbildungszeit gründlich gelernt. Sie haben zwei anerkannten schweren Staatsexamen absolviert. Sie wirken also auf einem Gebiet, das sie beherrschen.

In der Diskussion um das Rechtsberatungsgesetz wird dieser richtige Ansatz häufig übersehen. Niemand kommt beispielsweise auf die Idee zu fordern, dass ein Nichtarzt eine Blinddarmpoperation durchführen darf, von komplizierteren Eingriffen ganz zu schweigen. Warum sind derzeit Argumente wohlfeil, die Rechtsberatung für jedermann freigeben wollen und im Hinblick auf das Rechtsberatungsgesetz von einem längst überholten Anwaltsmonopol sprechen? Warum interessieren sich die Befürworter einer vermeintlichen Liberalisierung so wenig dafür, dass nicht auch mit dem Gegner paktiert wird und dass nur ihr Berufsstand peinlich genau überwacht, ob jeder Rechtsanwalt für immer denkbare Fehler eine intakte sehr hohe Haftpflichtversicherung unterhält?

Wer all dies nicht bietet und auch keine langjährige hochqualifizierte Ausbildung bezahlen muss, kann natürlich billigen Rat anbieten. Konkurrenz ist nur sinnvoll unter gleich Qualifizierten. 120.000 Anwälte in Deutschland garantieren genügend Konkurrenz. Weitere Konkurrenz in bestimmten Bereichen ermöglicht darüber hinaus gerade das Rechtsberatungsgesetz. Was wir brauchen, ist also nicht mehr Konkurrenz. Wir benötigen Qualität. Je mehr Qualität es gibt,

desto größer ist sinnvolle Konkurrenz.

Das kostet aber natürlich seinen Preis. Bei Ärzten zieht das niemand in Zweifel. Wir Anwälte haben zunehmend Schwierigkeiten, das Bewußtsein für diese Zusammenhänge zu vermitteln. Wir müssen uns deswegen an der Diskussion um das Rechtsberatungsgesetz beteiligen. Es geht nicht um die Verteidigung von Privilegien, sondern um eine wichtige Errungenschaft unserer Gesellschaft:

Kompetente Rechtsberatung – guter Rat – überall in Deutschland.

Das ist richtig verstandener Verbraucherschutz.

Ihr
Dr. Ulrich Scharf
Präsident

(Mit freundlicher Genehmigung des Autors.)

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tübingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Werner Erbe
Herrenmühlenstraße 1
72336 Balingen
Telefon 07433 / 90 44 0 - 0
Telefax 07433 / 90 44 0 - 22
E-Mail: werner.erbe@ra-erbe.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Christophstraße 6
70178 Stuttgart

**Deutsche Bank richtet
Zentrale Bearbeitungsstellen
für Pfändungs- und Überwei-
sungsbeschlüsse ein**

Die Deutsche Bank AG und die Deutsche Privat- und Geschäftskunden AG bitten darum, sämtliche Beschlüsse und Urkunden im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen ihre Privat- und Geschäftskunden direkt an ein Zentrales Bearbeitungszentrum zuzustellen.

In den Bearbeitungszentren werden die Vorfälle von Fachspezialisten kompetent und zügig bearbeitet. Damit soll die unverzügliche Sicherung der bei den Banken unterhaltenen Vermögenswerte vor der Verfügung Dritter oder des Schuldners verbunden sein.

Auch die weitere Bearbeitung könne zügiger erfolgen, als bei der Zustellung an eine regionale Organisationseinheit vor Ort.

Die Zustelladressen der betreffenden Zentralen lauten:

Deutsche Bank AG
ServiceCenter
Private & Business Clients
Otto-Suhr-Allee 6-16
10585 Berlin

oder

Deutsche Bank
Private & Business Clients
Homburger Straße 2
40882 Ratingen

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG
ServiceCenter
Private & Business Clients
Otto-Suhr-Allee 6-16
10585 Berlin

oder

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG
ServiceCenter
Private & Business Clients
Homburger Straße 2
40882 Ratingen

**Mitteilung des Amtsgerichts
Stuttgart – Mahnabteilung
Änderung bei der Eintragung
der Firma von Einzelkaufleuten
ab dem 01.04.2003**

Ab dem 01.04.2003 muss in der Firmierung eines Einzelkaufmanns der „Rechtsformzusatz“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB („e.K.“, „e.Kfr.“ usw.) enthalten sein, wenn dieser im Handelsregister eingetragen ist.

Der Gebrauch einer Firma bei Einzelkaufleuten ohne den Rechtsformzusatz als ausdrücklichen Hinweis auf diese Kaufmannseigenschaft ist nicht mehr erlaubt.

Die Übergangsregelung entsprechend Art. 38 Abs. 1 EGHGB ist abgelaufen.

Parteibezeichnungen ohne diesen Zusatz sind unrichtig und werden im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren automatisch beanstandet.

Liegt keine Handelsregistereintragung vor, darf der Gewerbetreibende lediglich als Privatperson eingetragen werden.

Für Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids gilt daher folgendes:

a) in Spalte 3 können nur noch Einzelfirmen eingetragen werden, die auch im Handelsregister eingetragen sind. Diese müssen nach dem EGHGB den Zusatz „e.K.“ usw. in ihrer Firmierung enthalten; eine eingetragene Einzelfirma, die diesen Zusatz jedoch (noch) nicht verwendet, muss ebenfalls ohne den (noch) nicht enthaltenen Zusatz in Spalte 3 eingetragen werden.

Eine darauffolgende Monierung aufgrund des Fehlens des Zusatzes kann daher nach eigenständiger Prüfung mit dem Hinweis beantwortet werden, dass diese Firma ohne den notwendigen Zusatz im Handelsregister eingetragen ist. Die Angabe des Inhabers mit vollständigem Vor- und Zunamen ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben; aus Vereinfachungsgründen im Rahmen der Zwangsvollstreckung bietet sich jedoch diese Angabe auch weiterhin an.

b) Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen und folglich keine Kaufleute im Sinne

des HGB sind, dürfen nicht im Firmenbereich (Spalte 3 des Antragsvordrucks), sondern müssen als natürliche Personen (Spalte 1 bzw. 2) eingetragen werden. Zur Unterscheidbarkeit und Bestimmtheit der Partei besteht die Möglichkeit, hinter dem Zunamen des Gewerbetreibenden seine Bezeichnung anzugeben, z.B. „Flaschnerie“, „Bäckerei“.

Gültigkeit von Mahnbescheidsvordrucken:

Mahnbescheidsanträge in der Fassung vom 01.01.1999 sind ungültig seit 01.01.2003.

Mahnbescheidsanträge in der Fassung vom 01.10.2001 sind noch gültig bis zum 31.12.2003

Mahnbescheidsanträge in der Fassung vom 01.01.2002 sind gültig bis auf weiteres.

Bei Anträgen auf ungültigen Formularen muss mit der Zurückweisung gerechnet werden.

Wahrnehmung widerstreitender Interessen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Urteil des OLG Karlsruhe vom 19.09.2002 (AZ 3/Fs 143 / 01), dass das Verhalten eines Rechtsanwalts, der auf Grund eines gemeinsamen Auftrags beider Eheleute eine Besprechung und Beratung durchgeführt und anschließend im streitigen Verfahren die Interessen der Ehefrau vertrat, zum Gegenstand hat, nicht ohne Weiteres den Schluß zulässt, dass ein solches Verhalten berufsrechtlich beanstandungsfrei wäre.

Unzweifelhaft ist, dass die anwaltliche Tätigkeit als Mediator möglich ist, wenn sich der Auftrag von vornherein im Einverständnis beider Ehepartner auf den Versuch einer einverständlichen Regelung von Interessen beschränkt.

Scheitert jedoch die Mediation, so kann keiner der Partner durch den Anwalt weiterhin vertreten werden.

Die Vertretung eines der Ehepartner ist berufsrechtlich im Übrigen nur dann beanstandungsfrei, wenn die Beauftragung nur durch diesen einen Ehepartner erfolgt.

Soweit das damit begründete Mandatsverhältnis dem anderen Ehepartner hinreichend deutlich gemacht wird, ist auch eine gemeinsame Besprechung mit ihm zur möglichen einvernehmlichen Regelung denkbar und zulässig, wobei jedoch deutlich sein muss, dass allein die Interessen des Mandanten wahrgenommen werden.

Eine Beratung beider Eheleute auf Grund eines gemeinsamen Auftrags ist berufsrechtlich bedenklich und letztlich zu beanstanden, wenn der Rechtsanwalt für den Fall der streitigen Fortsetzung der Gespräche die Vertretung eines der beiden Ehepartner übernimmt.

Die Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, hierauf besonders zu achten.

Tagung in Bad Boll

Die Evangelische Akademie Bad Boll bietet in der Zeit vom **10.-12. Oktober 2003** in Zusammenarbeit mit

- dem Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein
- dem Deutschen Juristinnenbund e.V., Landesgruppe Baden-Württemberg
- der Deutschen Richtervereinigung e.V., Landesgruppe Baden-Württemberg
- dem Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V.
- der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart
- sowie den Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg

eine Tagung an zum Thema

„Patientinnen, Patienten und Ärztinnen, Ärzte im Recht Ansprüche – Pflichten – Zwänge sowie politische Perspektiven“

Frau Justizministerin des Landes Baden-Württemberg, Corinna Werwigg-Hertneck wird ein Grußwort sprechen.

Als Referenten sind angekündigt:

- Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Kurt Seelmann, Universität Basel
- Frau Ruth Schimmelpfeng-Schütte, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Niedersachsen, Celle
- Herr Rechtsanwalt Dr. med. Helge Hölzer, Sindelfingen,
- Herr Prof. Dr. Jochen Taupitz, Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim

Die vier Arbeitsgruppen werden unter sachverständiger Begleitung moderiert von:

- Frau Silja Hillgegaart, Richterin am Landgericht, derzeit Epalinges/Schweiz: „Ist der Patientenwille alles?“
- Herrn Dr. Jörg Meister, Rechtsanwalt, Mannheim „Patientencharta“
- Herrn Bernd Bierer, Direktor des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen „Ist die geltende Arzthaftung noch zeitgemäß?“
- Dr. Claudia Altschwager-Hauser, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Stuttgart „Krankenversicherung als knappe Ressource“

Die Tagung endet nach gemeinsamen Abendessen und Berichten aus den Arbeitsgruppen mit einem abendlichen Konzert mit Werken von J.S. Bach, W.A. Mozart, J. Brahms. Es spielen Dr. med. Heinrich Thies, Violine, Stuttgart und Christian Solte, Klavier, Staatsanwalt, Tübingen.

Anmeldung

Anmeldungen zu dieser Tagung werden erbeten an die:

Evangelische Akademie
Akademieweg 11
73087 Bad Boll
Herrn Dr. Helmut Geiger

Tel.: 07164 79-0
Fax: 07164 79-5208
Oder per E-mail:

helmut.geiger@ev-akademie-boll.de

→ **REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE
DES KAMMER-REPORTS IST
DER 10. OKTOBER 2003**

Anwaltsdichte 1.1.2002 mit Ballungsgebieten

Übersicht zur Anwaltsdichte zum 1.1.2002.

Grundlagen sind die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik „Gebiet und Bevölkerung“, aktualisiert am 16. Dezember 2002, und die Mitgliederstatistik zum 1.1.2002.

Die Anwaltsdichte hat im Vergleich zum 1.1.2001 (BRAK-Nr. 629/2002 v. 16.12.2002) um ca. 5% zugenommen, dies entspricht etwa dem Zuwachs der zugelassenen Anwälte vom 1.1.2001 bis zum 1.1.2002 (5,38%). Auf das gesamte Bundesgebiet bezogen ergibt sich eine Anwaltsdichte von 709 Einwohnern je Rechtsanwalt.

Die höchste Anwaltsdichte weisen Hamburg mit 273 Einwohnern pro Rechtsanwalt, Berlin mit 390, hessen mit 444 und Bremen mit 466 Einwohnern pro Rechtsanwalt auf.

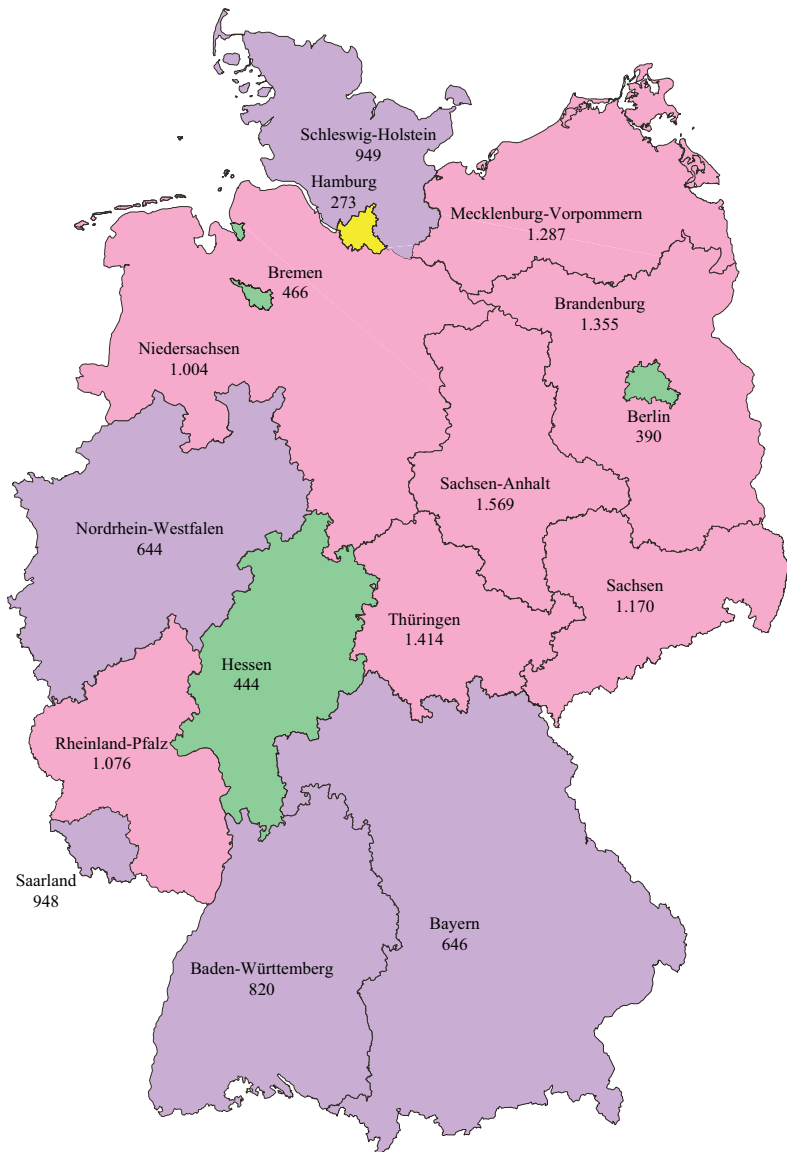
Die geringste Anwaltsdichte weisen weiterhin die neuen Bundesländer auf.

Klare Spitzenwerte ergeben sich bei den Stadtstaaten. Dass Ballungszentren zu einer erhöhten Anwaltsdichte führen, belegt eine gesonderte, nicht grafisch dargestellte Untersuchung der Ballungsräume (Quelle Einwohnerzahlen: Statistisches Bundesamt, Städte mit 100.000 und mehr Einwohnern in Deutschland zum 31.12.2001).

Die Stadt Frankfurt weist mit einer Anwaltsdichte von 112 die höchste Anwaltsdichte innerhalb der untersuchten Ballungsräume auf, gefolgt von Düsseldorf (129), München (139), Köln (218), Stuttgart (258), Potsdam (266), und Hannover (321). Noch unter der Anwaltsdichte für Bremen und Hessen liegen die Städte Nürnberg (436) und Leipzig (441).

Einwohner pro Rechtsanwalt:

- unter 300
- 300 bis 500
- 500 bis 1000
- mehr als 1000



Frankfurt	112	Hannover	321
Düsseldorf	129	Nürnberg	436
München	139	Leipzig	441
Köln	218	Bremen	466
Stuttgart	258	Essen	475
Potsdam	266	Dresden	473
Hamburg	273	Dortmund	636

PERSONALIEN

Neue Fachanwälte 2003

Name:	Kanzleianschrift:	seit:
Andreas Kuschel	Bodenseestr. 1, 88048 Friedrichshaf	FAFamR 07.02.2003
Heinrich Niggemann	Fürststr. 13, 72072 Tübingen	FAFamR 07.02.2003
Dr. Karl Pfeuffer	Hohenzollernstr. 11, 72488 Sigmaringen	FAFamR 07.02.2003
Elke Haller-Schwabenthan	Schmiechastr. 50, 72458 Albstadt	FAFamR 13.02.2003
H.-R. Meyer auf der Heyde	Beim Bad 3, 72574 Bad Urach	FAFamR 04.03.2003
Magda Wachter	Schussenstr. 1, 88212 Ravensburg	FAFamR 10.04.2003
Marion Binder	Königstr. 23, 78532 Tuttlingen	FAFamR 25.04.2003
Susanne Zimmermann	Herrenstr. 10, 88212 Ravensburg	FAFamR 19.05.2003
Dr. Claus-Markus Dolinski	Bahnhofstr. 29, 88400 Biberach	FAArbR 17.02.2003
Olaf Schick	Königstr. 22 + 27, 78628 Rottweil	FAArbR 25.02.2003
Steffen Allmendinger	Moosstr. 13, 72250 Freudenstadt	FAArbR 04.03.2003
Anton Schmidt	Schützenstr. 2, 88212 Ravensburg	FAArbR 27.03.2003
Karl-Ulrich Herrmann	Hauptstr. 18, 78554 Aldingen	FAArbR 29.04.2003
Urs Heck	Kaiserstr. 55, 72764 Reutlingen	FAArbR 08.05.2003
Hansjörg Zug	Breite Str. 34, 72116 Mössingen	FAArbR 14.07.2003
Mirko Metzler	Königstr. 22 + 27, 78628 Rottweil	FAStrafR 12.05.2003

Neuzulassungen seit 1.3.2003

		Mitglied seit:
Edwin Allgaier	Georgstraße 8, 88046 Friedrichshafen	20.06.2003
Martin Auer	Schützenstr. 25, 72458 Albstadt-Ebingen	15.04.2003
Alexander Bächle	Panoramastr. 7, 72587 Römerstein	01.04.2003
Ulrike Bitterle	Häldele 27, 88471 Laupheim	29.04.2003
Susanne Bosch	Federburgstr. 25, 88214 Ravensburg	29.04.2003
Martin Chan	Schleifmühlweg 21, 72070 Tübingen	29.04.2003
Jürgen Haller	Hauptstraße 4, 78727 Oberndorf	29.04.2003
Dr. Roland Hauser	Rathausstr. 3, 88637 Buchheim	20.05.2003
Matthias Henn	Am Kälberrain 8, 78647 Trossingen	20.06.2003
Dagmar Hoffmann	Luisenstraße 1, 72764 Reutlingen	29.04.2003
Diana-Maria Hopt	Heinrich-Rieker-Str. 9, 78532 Tuttlingen	29.04.2003
Michaela Köcher-Mauritz	Bismarckstr. 31, 72764 Reutlingen	15.05.2003
Silke Kurz	Kaiserpassage 3, 72764 Reutlingen	20.06.2003
Tobias Lahaye	Marienplatz 8, 88212 Ravensburg	20.05.2003
Larsen Libuda	Königstr. 22 + 27, 78628 Rottweil	29.04.2003
Jörg Maile	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	01.04.2003
Apostolos Maraslis	St. Leonhard Str. 19, 72764 Reutlingen	19.05.2003
Peter Jan Philipp	Stadtmauerstr. 5, 72764 Reutlingen	20.05.2003
Daniel Rheinländer	Obere Breite Str. 4-8, 88212 Ravensburg	10.04.2003
Andreas Rößner	Friedrichstraße 57, 72336 Balingen	20.06.2003
Alexander Schick	Aulberstr. 7, 72764 Reutlingen	20.06.2003
Dr. Pirmin Schmid	Kaiserpassage 8, 72764 Reutlinge	01.04.2003
Gernot Robert Schmitz	Rollinstr. 61-63, 88400 Biberach an der Riß	07.03.2003
Dr. Stefan Schultes	Bahnhofstr. 29, 88400 Biberach	20.06.2003
Birgit Schwarz	Marktplatz 15, 88471 Laupheim	01.04.2003
Holger Stich	Alleenstr. 11, 78532 Tuttlingen	29.04.2003
Christoph Strecker	Friedrichstr. 3/1, 72072 Tübingen	07.03.2003
Stefan Talmon	Goethestr. 16, 75323 Bad Wildbad	14.04.2003
Rolf Theurer	Silcherstraße 9, 75387 Neubulach	04.02.2003
René Weisel	Gustav-Werner-Str. 15, 72762 Reutlingen	29.04.2003

Neue Mitglieder durch Wechsel in unseren Kammerbezirk seit 15.01.2003

Jens Torsten Arndt	Ahornweg 1, 72290 Lossburg	23.01.2003
Andreas Staudacher	Berblingerstr. 31, 88471 Laupheim	29.01.2003
Eva-Maria Stiegler	Schussenstr. 8, 88212 Ravensburg	04.02.2003
Christian Oßwald	Ulmer Str. 25, 88471 Laupheim	19.02.2003
Robert Strecker	Dürerstr. 14, 78570 Mühlheim	19.02.2003
Steffen Kopetsch	Hindenburgstr. 20, 88214 Ravensburg	27.03.2003
Gunter Mickert	Immanuel-Kant-Str. 5, 72574 Bad Urach	01.04.2003
Joachim Raff	Wangener Str. 18, 88069 Tettnang	11.04.2003
Martin Auer	Schützenstr. 25, 72458 Albstadt-Ebingen	15.04.2003
Axel Praeder	Behringstr. 13, 72800 Eningen	25.04.2003
Joachim Unger	Bahnhofstr. 29, 88400 Biberach	09.05.2003
Alexander Schick	Aulberstr. 7, 72764 Reutlingen	20.06.2003

Verstorbene Mitglieder

			<i>Verstorben am:</i>
Hermann Dürr	Calw	78 Jahre	09.02.2003
Hellmut Schlipf	Tübingen	69 Jahre	04.03.2003
Günter Alber	Albstadt	51 Jahre	29.06.2003

Mandantenflyer

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030 2849390, Fax 030 2849 3911 e-mail: zentrale@brak.de können Mandantenflyer in der Größe 12,5 x 12,5 cm als farbige Informationsbroschüre angefordert werden.

Auf der Rückseite kann der Kanzleistempel aufgebracht werden.

Diese sind bisher erschienen für:

- Anwaltsgebühren – Ein kurzer Leitfaden
- Ihr Anwalt für Arbeitsrecht
- Ihr Anwalt für Erbrecht
- Ihr Anwalt für Kaufrecht
- Ihr Anwalt für Mietrecht
- Ihr Anwalt für Verkehrsrecht
- Vorsorge treffen durch Ehevertrag / Vertrag für nicht-eheliche Lebensgemeinschaft
- Was Sie wissen sollten über Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung



Die Flyer sind von der BRAK zum Selbstkostenpreis von € 0,10 je Exemplar zuzüglich Versandkosten bei einer Mindestabnahme von 20 Exemplaren je Thema erhältlich.